

die Einheitlichkeit im Seelenleben begründet in einer Zielvorstellung; alle Lebensäußerungen (Lebensbewegungen) stehen im Dienste der Erreichung dieses Zieles (die Psychoanalyse Freuds hingegen leitet die Einheitlichkeit her aus einem Trieb [*libido*], dem Lebenstrieb, der später immer mehr auf den Sexualtrieb beschränkt wird). — In der Wertung und Kritik der Ips. gibt S. zu, daß die Theorie, wenngleich sie ursprünglich aus Beobachtungen an kranken Menschen entstanden ist, mit Recht die Aufmerksamkeit auf ähnliche Erscheinungen im Leben der Gesunden gelenkt und bekannte Vorgänge anders und besser verstehen gelehrt hat, und zwar nicht nur im Sinne einer besseren Diagnostik, sondern auch einer wirksamen Therapeutik. Die Aufgabe ist, die wirklichen Triebkräfte und Wunschbilder im Seelenleben eines (irrenden oder fehlenden) Menschen aufdecken und zwar auf dem Wege einer ernsten und gewissenhaften Analyse. Man muß den Patienten darüber aufklären, was das Ziel mancher unwillkürlichen, unbewußten Handlung ist; so gibt man ihm Einsicht in den Sinn seines zuweilen ihm selber rätselhaften Verhaltens. Erst auf diese Einsicht hin kann er das irrige Ziel aufgeben und nun seine Kraft nützlich einsetzen. Zu dieser persönlichen Einsicht muß in der Behandlung des Patienten, bzw. des Irrenden oder Fehlenden, die Führung hinzukommen durch den Erzieher, Seelsorger, Arzt oder wer die Sorge zu helfen übernommen hat. — Das Urteil S.s über die metaphysischen oder weltanschaulichen Voraussetzungen der Ips. ist negativ: die „Voraussetzungen [der Ips.] müssen abgelehnt werden und dementsprechend viele Folgerungen“ (171). Dahin gehören z. B. die materialistische Geschichtsauffassung Adlers, die Leugnung einer objektiven (bleibenden) Wahrheit, die Negation einer Religion und Sittlichkeit wesentlichen Beziehung zu einem überweltlichen Gott; krasser Naturalismus, der keinen Platz läßt für die Begriffe Schuld und Strafe; psychische Gleichheit aller Menschen, Auflösung und Zerstörung des eigentlich Persönlichen u. dgl. mehr. Das abschließende Urteil, das S. über die Ips. Adlers fällt, lautet darum: Die Ips. vermittelt „mit ihren Forschungen wertvolle Hinweise über den Zusammenhang seelischer Vorgänge, deren Kenntnis für Erziehung und Seelsorge nützlich ist. Es bleiben aber so viele Bedenken gegen sie bestehen, daß sie als Ganzes nicht einfach übernommen werden kann. Darum ist Adlers Behauptung, er habe den Weg zur Menschenkenntnis gefunden, nicht überzeugend“ (173). — Die Schrift S.s als Ganzes bietet wertvolle Einblicke nicht nur in die Ips. Adlers, sondern auch in die psychologischen Vorgänge selbst. In dieser und jener Einzelheit, hauptsächlich moraltheologischer Art, würde man allerdings mitunter lieber eine etwas andere Formulierung wählen, um mißverständliche Deutungen auszuschließen. F. Hürth S. J.

Welty, E., Gemeinschaft und Einzelmensch. Eine sozialmetaphysische Untersuchung, bearbeitet nach den Grundsätzen des hl. Thomas von Aquin. 80 (458 S.) Salzburg 1935, A. Pustet. M 6.80.

Nach Herausstellung der Personwürde des Menschen und seiner Einordnung im Universum wird das Wesen der Gemeinschaft geschildert. Sie ist nicht ein physischer Organismus, sondern eine reale, die Personsubstanzen akzidentell zusammenschließende Ordnungseinheit. Ihre Wesensform ist die „innere Ordnung“, die eine Autorität fordert und deren Ziel das Gemeinwohl ist. Es werden dann Rechte und Pflichten der Gemeinschaft wie der

Untergemeinschaften und der Einzelpersonen gegeneinander abgewogen. Mit einer Kritik des Universalismus und des Solidarismus schließt das Werk. Es sei auf wertvolle Einzelausführungen hingewiesen über Soziologie, Phänomenologie, „christliche Philosophie“, das Individuationsprinzip. Für die als naturrechtlich betrachteten Berufsstände wird öffentlich-rechtlicher Charakter gefordert. Das gut gearbeitete Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung des reichhaltigen Werkes. — Die ersten, wohl besten, Teile der Arbeit sind eine gute Einführung in die „Seinsphilosophie“ überhaupt. Daß die Gemeinschaftslehre nicht restlos befriedigt, kommt daher, daß nicht systematisch und durchgehend bei Definition und Darstellung der generische Gesellschaftsbegriff von den Species und diese wieder unter sich geschieden wurden; vgl. Schol 4 (1929) 595 f. Der generische Gesellschaftsbegriff dürfte nur das für jeden Verband Zutreffende enthalten; die Einzelabwägung z. B. der Autoritätsansprüche kann endgültig nur bei der Species und dem individuellen Verband vorgenommen werden. Es soll nicht geleugnet werden, daß W. gelegentlich auf diese Unterschiede und ihre Tragweite hinweist; aber eine auch äußere methodische Trennung wäre für die Klarheit und Eindeutigkeit der Darstellung förderlich gewesen. Auf diese Unterschiede achtet wohl auch nicht genug die Besprechung des Systems von Heinrich Pesch (nicht Chr. H. Pesch: 441 Anm. 95; 377 Z. 8 v. u.: Statt „eine“ offenbar „keine“; vgl. H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie I<sup>3-4</sup> [1924] 159). H. Pesch behandelt nach Darstellung der Personwürde des Menschen zunächst das Wesen der menschlichen Verbände generisch, danach getrennt Familie und Staat, um sodann konkret die Ansprüche des Staates auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete abzugrenzen. Die Zitate bei W. scheinen auf diese oft ganz verschiedene Fragestellung bei Pesch wenig Rücksicht zu nehmen. Wie Peschs Lieblingsworte Solidarismus und moralischer Organismus dartun, unterschätzt er den Gemeinschaftsgedanken an seinem rechten Orte nicht; blieb ihm doch (früher) auch der entgegengesetzte Vorwurf des (Staats-)Sozialismus, wohl wegen seines Lehrers Adolf Wagner, nicht erspart; ähnliche gegensätzliche Vorwürfe (Kurz, Spann) treffen ja auch, wie W. feststellt, ungerechterweise den hl. Thomas. Pesch betonte dem ökonomischen Liberalismus der westlichen katholischen Schule (Périn u. a.) gegenüber ein weitgehendes wirtschaftliches Interventionsrecht des Staates (vgl. z. B. a. a. O. 415). Dies zeigt: Bei ihm geht es bei der Frage „Gemeinschaft und Einzelmensch“ seiner Aufgabe gemäß, je nach dem Zusammenhang, um die Wirtschaft, bei der jene Frage nur eine spezifische Lösung erfahren kann. Gilt nicht ähnlich eine nur einmalige, spezifische Lösung für die Abgrenzung der Staatsrechte gegenüber der Kirche? Würde W. auch bei dieser Abgrenzung Schwers Wort „Soviel Freiheit wie möglich, soviel Bindung als nötig“ (380) zurückweisen? Ähnlich dürfte es bei der Abgrenzung mancher Rechte der Familie gegenüber dem Staate liegen. Schwers Formel dürfte übrigens für das Wirtschaftsgebiet genau die Auffassung des nationalsozialistischen Staates über die Unentbehrlichkeit der Privatinitiative und des Privateigentums wiedergeben. Diese Formel dürfte sogar allgemein sehr gut dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen, wie es in *Quadragesimo anno* im Sinne des vom hl. Thomas ausgehenden Leo XIII. als das Gesellschaftsprinzip ausgesprochen ist. Dieses Prinzip hätte wohl den zwei nach W. das Verhältnis von Einzelmensch

und Gemeinschaft regelnden Prinzipien, dem Gemeinwohl- und Ganzheitsprinzip, beigelegt werden müssen; vgl. Schuster, Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI. unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft, 1935. Der hl. Thomas hat vorsichtig Rechte und Pflichten der Einzelmenschen, Familien, der Kirche und des Staates im Einzelfalle abgewogen; vgl. etwa 2, 2 q. 31 a. 3 ad 3, q. 32 a. 5 f. — Nach W. ist die Autorität nicht die Wesensform, die in der „inneren Ordnung“ besteht, sondern eine Folgerung daraus. Ob diese innere Ordnung nicht begrifflich das sittlich-rechtliche Einheitsband der Liebe und Gerechtigkeit selbst ist, wozu die Autorität mit der *iustitia distributiva* und der entsprechenden *iustitia legalis* wesentlich gehört? Vgl. In Met. XII lect. 12 n. 2631. Die Lehre von der Wesensform der Kirche (vgl. *Catholica* 5 [1936] 42) in ihrem übernatürlichen Charakter und in ihrer sichtbaren, menschlichen Gemeinschaft scheint dies zu bestätigen: Dieckmann, *De Ecclesia* nn. 945 952 967 989, wo auf 2, 2 q. 39 a. 1 hingewiesen wird. Bei den Naturgemeinschaften ist diese Ordnung und Gewalt schon wesentlich festgelegt; Folgerungen sind der Autoritätsträger und die Leitungsform. — Zu 380: H. Pesch (a. a. O. 155) hat wie Theodor Meyer (*Institutiones iuris naturalis* II, 1900, n. 353) das metaphysische und das physische Wesen der Gemeinschaft unterschieden; die metaphysische Form (die spezifische Differenz) ist die Zieleinheit, die diese verwirklichende physische Form ist die Autoritätsgewalt; vgl. dazu Tischleder, Die Staatslehre Leos XIII., 1925, 136 f. — Eine straffere Durcharbeitung würde das hier nur angedeutete Wertvolle der Schrift noch mehr hervortreten lassen.

J. Gemmel S. J.

Schuster, Joh. Bapt., S. J., Die Soziallehre nach Leo XIII. und Pius XI. unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Einzelmensch und Gemeinschaft. 8<sup>o</sup> (VIII u. 156 S.) Freiburg i. Br. 1935, Herder. M 4.50; kart. M 4.80.

Mit einer auf diesem Gebiet oft vermißten methodischen Sorgfalt werden die heute viele bewegenden soziologischen Fragen behandelt. Da die Päpste sich selbst auf die scholastische Sozialphilosophie berufen, wird zunächst ein Aufriß der scholastischen Wert-, Moral- und Rechtsphilosophie geboten, sodann der Aufbau der menschlichen Gesellschaft geschildert und vor allem gegenüber Spann, der eine eingehende Würdigung erfährt, der Ganzheitscharakter der Gesellschaft als der einer *unitas ordinis* dargetan. Hauptziel der Arbeit ist die Erläuterung des in *Quadragesimo anno* verkündeten soziologischen Grundsatzes der ergänzenden Hilfeleistung (*Subsidiarität*) der übergeordneten Gemeinschaft und die daraus folgende Abwägung des jeweiligen *Primates* der Individuen oder der Gemeinschaft. Anwendungen ergeben sich für die Auffassung des *corpus Christi mysticum* und für das Verhältnis von Wirtschaft und Staat. — Das gründliche und zugleich allgemeinverständliche, ansprechende Buch verdient wegen seiner Tragweite die Aufmerksamkeit weitester Kreise. — Die Autorität in der Gemeinschaft wird nicht als Wesensform, sondern als deren Ausfluß aufgefaßt. Freilich dürfte das sittlich-rechtliche Band der Gemeinschaft (82), das wohl als Form aufgefaßt wird, bereits die Autorität in ihrer Grundlage mit umschließen, da diese das *ius* ist, die *iustitia legalis* zu fordern, und zugleich, besonders